

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

50 (20.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 50.

Karlsruhe 20. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juli.

Der von dem Abgeordneten Sander in der 24. öffentlichen Sitzung erstattete „Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Merk, in Betreff des Untersuchungsverhaftes“ lautet wie folgt:

Meine Herren!

Die Gesetze und der Gerichtsgebrauch über das Strafrecht und das Strafverfahren haben wohl am längsten von allen das Gepräge der Härte und der Ungleichheit beibehalten, welche das Mittelalter allen seinen Gesetzen und Einrichtungen aufgedrückt hatte. Für die persönliche Freiheit und Sicherheit der Bürger sind aber diese Gesetze von jeher die wichtigsten gewesen, allein die wilde Kraft der Eroberer, die Finsterniß der Ignoranz, die willkürlichen Eingriffe der unumschränkten Gewalt, und leider in neuerer Zeit Vorwände des öffentlichen Wohls haben fort und fort die persönlichen Rechte, die Freiheit und Sicherheit der Staatsbürger unterdrückt, erstickt, verkümmert und vorenthalten. Das Ende des vergangenen Jahrhunderts fand die beinahe erloschenen wahren Grundsätze des Strafrechts leider auf. Muthige Rechtslehrer und Richter, aufgeklärte Philosophen, und überall mit Gut und Blut theuer bezahlte Erfahrungen bahnten menschlichen Criminalgesetzen den Weg, und so wurde auch bei uns im Jahre 1803 ein milderes Edict zum gemeinen deutschen Strafrecht erlassen. Es nennt sich aber selbst nur provisorisch und unvollständig, und wer den kurzen, aber an Ereignissen, Fortschritten, leider auch Rückschritten furchtbar reichen Zeitraum von 1803 bis heute überblickt, muß sich sagen, daß das im Jahre 1803 unvollständige Criminaledict jetzt noch viel unvollständiger geworden ist, und daß jeder Vorschlag zur Verbesserung unseres peinlichen Rechtszustandes in dessen täglich fühlbarer werdendem Verfall wohl begründet ist. Der Vorschlag des ehrenwerthen Abg. Merk ist aber um desto mehr begründet, als er das erste, das natürlichste, das heiligste Recht des Menschen im Staat, seine persönliche Freiheit, betrifft, als er sich auf die Durchführung eines in unserer Verfassung geheiligten Grundsatzes bezieht, und uns endlich leider einen vollkommenen Mangel an Gesetzen in diesem wichtigsten Punkt vor unsere Augen stellt. Ja, meine Herren! die persönliche Freiheit des Staatsbürgers ist sein heiligstes, erstes Recht. Der Mensch ist frei geschaffen, und kann seine persönliche Freiheit nicht aufopfern, ohne nicht sein ganzes Daseyn mit aufzugeben, er muß in der Staatsge-

sellschaft dieses nothwendige Recht seines Wesens und Seyns beibehalten können, und hat davon nicht mehr zurückzulassen, als was die Möglichkeit der gleichmäßigen persönlichen Freiheit seiner Mitbürger erheischt. Die persönliche Freiheit ist die Grundbedingung aller seiner Rechte, denn er kann kein Recht auf Vermögen, auf Gewerbe, auf Ehre ausüben, und keines sich versichert halten, wenn er nicht seiner persönlichen Freiheit versichert ist. Da er ein körperliches Wesen ist, so ist all sein Seyn und Wirken an den Körper gebunden, und ist dieser schutzlos, ist dieser den Ketten und Banden bloß gestellt, so ist jedes Recht ein leerer Schall. Seine Gedanken sind zwar frei, aber er ist nicht frei, seine Gedanken zur That zu führen. Deshalb hat auch nicht eine, die natürlichen Menschenrechte anerkennende Verfassung dieses aus den Augen und aus ihrem Inhalt gelassen, und so hat auch unsere Verfassung im §. 15 ausgesprochen, daß Niemand anders als in gesetzlicher Form in seiner persönlichen Freiheit beschränkt und verhaftet werden könne.

Dabei ist es denn aber auch geblichen, und nirgends haben wir ein Gesetz, welches die Form des Untersuchungsverhaftes, seinen Eintritt, Dauer und Ende desselben bestimmt, nirgends haben wir ein Gesetz, welches gegen unrechte, willkürliche Verhaftung schützt, welches dem Verhafteten, seinen Freunden, seinen Verwandten dagegen Rechtsmittel und Klagen eröffnet, mit einem Wort, wir befinden uns hinsichtlich der persönlichen Freiheit in einem vollständigen geschlossenen Zustand. Der §. 38 des Gensdarmriegesetzes bestimmt nur wenige Fälle des Vollzugs des Untersuchungsverhaftes, geht mehr auf den polizeilichen Sicherheitsarrest und gilt jedenfalls nur den Gensdarmen als Vorschrift, für alle andern Beamten des Staats besteht keine solche. Das sogenannte gemeine Strafrecht enthält in einigen Gesetzesstellen des römischen Rechts, und in den Art. 11, 22, 218 der Carolina nur wenige, hin und her gestreute, bald in Vergessenheit gerathene, bald wieder in Kraft gesetzte Bestimmungen über den Untersuchungsverhaft, und hat durch fehlerhafte, insbesondere im Interesse der Willkürherrschaft gelegene Ausbildungen des Inquisitionsprocesses den Mangel gesetzlicher Bestimmungen um so mehr vergrößert, als es selbst wieder durch Abgehen von seiner wahren und allein richtigen Grundlage des Anklageverfahrens jedes sichern Haltpunkts hinsichtlich der persönlichen Rechte entbehrt. Es bestehen zwar bei uns einzelne Verordnungen über die Art und Weise des ausgesprochenen Untersuchungsverhaftes, über Verköstigung der Gefangenen, allein sie sind alle nur schriftlich, und beziehen sich auf unbedeutende Nebenpunkte. Vergebens beruft man sich auf die

Striminaltabellen, wo in einer Rubrik derselben die Aemter alle Vierteljahre den Hofgerichten die Zahl der Gefangenen anzeigen müssen. Auch sie setzen den schon vollzogenen Untersuchungsverhaft voraus, und abgesehen davon, daß hiernach in der Zwischenzeit der Einsendung irgend ein Bürger ein Vierteljahr ohne alle Ursache und ohne alle Kenntniß des urtheilenden Obergerichters im Verhaft gehalten werden kann, so sind diese Tabellen selbst viel zu kurz und unvollständig, um dem Obergerichter eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Untersuchungsverhaftes zu verschaffen, sie gehen von dem diesen Verhaft selbst anordnenden Beamten aus, und wenn er in der Einsendung säumig ist, oder vor der Einsendung noch eine weit hergeholtte Correspondenz mit einer ausländischen Behörde anknüpft, so liest der Obergerichter in der Rubrik Bemerkungen: „steht noch Antwort von da oder dort aus“, er muß sich dabei beruhigen, und der Verhaft dauert wieder ein Vierteljahr länger. Wenn sich auch ein Verhafteter bei hohen und höheren Behörden beschweren kann, so ist diese Beschwerde kein bestimmtes, an gewisse Formen gebundenes, genau begrenztes Rechtsmittel, sondern es ist eben die allgemeine Befugniß des Staatsbürgers, um sein Recht zu bitten, gegen Unrecht sich zu beklagen, allein solche Bitte kann unberücksichtigt liegen bleiben, solche Wehklage kann zurückgewiesen werden, ohne daß darin wieder eine Rechts- und Gesetzesverletzung liegt, denn auch hierüber besitzen wir keine Gesetze. Vergebens beruft man sich auf den Gerichtsgebrauch, denn abgesehen davon, daß es ein ungeheurer Widerspruch ist, diesen Gerichtsgebrauch im bürgerlichen Recht als Erkenntniß- und Entscheidungsquelle für den bürgerlichen Richter ausdrücklich zu verbannen, und ihn in dem wichtigern, Leben, Freiheit und Ehre umfassenden peinlichen Recht zuzulassen, so ist dieses Mittel nur ein anderes schlimmeres Uebel, indem es am Ende immerhin darauf hinausführt, daß das ganze peinliche Recht, also auch die Fragen über den Untersuchungsverhaft willkürlich vom Richter verstanden, erläutert und entschieden werden können. Was uns hierin der Gerichtsgebrauch nützt, wie unser gesetzlicher Stand hierbei beschaffen ist, konnten wir neulich aus der Petition der Mutter des J. Garnier entnehmen, wo ein ganzer oberer Gerichtshof es weder den Gesetzen noch dem Gerichtsgebrauch widerstrebend fand, anzunehmen, daß Jemand auf höhere Anordnung ohne Wissen des Gerichtshofs ein Vierteljahr verhaftet ist. Wenn unsere Gerichte selbst, und zwar ohne Verletzung eines Gesetzes, dahin den Gerichtsgebrauch auslegen, so wird Jeder zugeben, daß wahrlich in diesem Gerichtsgebrauch kein Schutz für unsere persönliche Freiheit liegt.

Ist aber dieses der Fall, ist unser erstes, unser heiligstes Recht, ist die persönliche Freiheit schutz- und gesetzlos der Willkühr jedes dienstfertigen Beamten, dem Haß, der Verläumdung jedes im Finstern schleichenden Feindes preisgegeben, ist der in unserer Verfassungsurkunde nur in allgemeinen Umrissen anerkannte Grundsatz der persönlichen Freiheit nirgends ausgeführt und nirgends gesichert, so wird die dringende, die laut aufschreiende Nothwendigkeit eines alsbaldigen Gesetzes Jedem einleuchten, welcher Recht und Gesetz liebt, Willkühr und Unordnung aber haßt. Wahrlich, die sorgsamste, die gewissenhafteste Ehrfurcht vor den persönlichen Rechten des einzelnen Staatsbürgers ist eine der ersten, der heiligsten Pflichten der Gesetzgebung eines geordneten, eines wohlge-

sitteten Staates, es reicht nirgends aus, daß die allgemeinen Umrisse der Verfassung die politischen Rechte des Staatsbürgers benennen und bestimmen, es müssen alle abgeleiteten, alle secundären Staatseinrichtungen und Gesetze auf die Sichertheit der persönlichen Rechte gerichtet und berechnet seyn, und der gute Bürger muß ruhig unter dem Schutze des Gesetzes leben können. Die politischen Rechte des Bürgers sind nur die Schildwache seiner persönlichen Rechte und Freiheiten, letztere sind die Grundbedingung des Staats, und sind sie nicht gesichert, sind sie nicht geschützt, so ist der Staat eine Zwangsanstalt, und die Verfassung eine Täuschung.

Der dringenden Nothwendigkeit eines Gesetzes über die persönliche Freiheit kann nicht entgegenet werden, daß man es nicht aus dem Zusammenhange mit dem übrigen peinlichen Recht reißen könne, und daher sich bis zu der ohnedies bald zu erwartenden vollständigen peinlichen Gesetzgebung gedulden solle. Denn vorerst haben wir gegenwärtig auch kein eigentliches Gesetz über das Strafverfahren, wohin der uns vorliegende Gegenstand gehört, wir reißen daher ein neues Gesetz darüber nicht aus dem Zusammenhang mit den übrigen Gesetzen, denn diese bestehen ja nicht, hängen also auch nicht damit zusammen, sondern wir reißen eines der wichtigsten aber noch gesetzlosen Rechte aus dem rein thatfächlichen aber gesetzlosen Zusammenhang mit andern ebenfalls gesetzlosen Rechten, und dieses ist ein Fortschritt. Die Gesetzlosigkeit eines andern Rechts mag dadurch noch fühlbarer werden, allein es wird denn doch jedenfalls der ganze Umfang der Gesetzlosigkeit vermindert. Daß wir uns aber auf die demnächstige gesammte peinliche Gesetzgebung gedulden sollen, ist schon seit langen Jahren die immer wiederkehrende Antwort auf unsere dringenden Wünsche. Daß am jetzigen Landtage die gesammte peinliche Gesetzgebung vorgelegt wird, ist schon verneint, unsere Geduld wird also jedenfalls wieder auf zwei weitere Jahre in Anspruch genommen, ob aber bis dahin, bis zum nächsten etwaigen Landtag, das peinliche Gesetz vorgelegt wird, ist ungewiß, aber das ist gewiß und wahrhaft begründet, daß unsere Engelsgeduld schon überlange währte, daß sie erschöpft ist, und daß wir mit Fug und Recht jetzt schon ein Gesetz über die persönliche Freiheit erwarten, verlangen und fordern können. Es läßt sich solches sehr gut für sich allein ertheilen, denn da die persönliche Freiheit ein Urrecht des Menschen ist, so besteht sie einfach und gewiß in jedem Staat, in jeder und unter jeder Staatsverfassung, sie kann also auch zu jeder Zeit und in jeder Lage dem Staatsbestand als ein eigenes Statut angereicht und angepaßt werden. Zur Zeit haben wir darüber kein Gesetz, das spätere peinliche Gesetzbuch wird es umfassen, allein wir können jetzt schon dessen Grundsätze errathen, ein Gesetz hiernach alsbald aufstellen, und erreichen damit noch den großen Vortheil, daß wir in alsbaldiger Einführung eines besondern Gesetzes über persönliche Freiheit schon bis zur Einführung des allgemeinen Gesetzbuchs Erfahrungen sammeln, welche wir dann sogleich zur Verbesserung desselben benutzen können. Ueberdies greift das gewünschte Gesetz nicht in das innere peinliche Strafrecht ein, sondern es gehört zum Strafverfahren, es ergreift nur immer einen individuellen augenblicklichen Fall, es läßt keine Fort-, keine Rückwirkung zu, und kann also jeden Tag in Kraft, jede Stunde wieder außer Anwendung gesetzt werden.

Jedenfalls wird es Jenem, der uns zugeben muß, daß wir jetzt gar kein Gesetz, also gar keine Rechtsicherheit über die persönliche Freiheit besitzen, übel anstehen, wenn er behaupten wollte, daß das verlangte besondere Gesetz die Rechtsunsicherheit vermehren würde. Man glaube auch nicht, daß das Gesetz deshalb nicht dringend sei, weil man wenig Klagen hierüber höre, die beiden Petitionen des Dr. Heinrich und der Wittve Garnier haben allein schon genügend die Nothwendigkeit eines Gesetzes dargethan, es gibt auch sonst noch genug gegründete Klagen in dieser Beziehung, und jedenfalls stützen wir unser Verlangen nicht auf besondere Fälle, sondern wir klagen darüber, daß über unsere persönliche Freiheit kein Gesetz, daß für sie keine Garantie besteht, und daß also jeden Tag sich Fälle der Willkühr gegen jeden Bürger ereignen können. Haben sich seither im gesetzlosen Stand gar keine Fälle ereignet, so werden im gesetzlichen Stand gar keine vorkommen, und dieses zu verlangen, ist unser Recht, dieses zu erreichen, ist unsere Pflicht.

Wenn nunmehr wohl über allen Einwand erhoben die hohe Noth eines Gesetzes über die persönliche Freiheit dargethan ist, so ließe sich nur noch bezweifeln, ob es möglich sei, in kurzer Zeit ein solches aufzustellen. Um nun auch diesen letzten Einwurf aus dem Weg zu räumen, hat Ihre Commission beschlossen, Ihnen alsbald einen Versuch, eine Skizze eines Gesetzes in dieser Frage vorzulegen. Er und seine Begründung ist zugleich die Form der Erörterung der dankenswerthen Motion des ehrenwerthen Antragstellers, dieser Versuch ist die Zusammenstellung der letzten Hauptsätze unserer Erörterung, und in kurzer Zeit abgefaßt, ist er der beste Beweis der Möglichkeit eines alsbaldigen Gesetzes.

M. S. Die Strafen für Vergehen sollen auf die sichersten Beweise der Schuld des Angeklagten gestützt seyn, wollte man aber zu seiner Verhaftung die Herstellung des sichersten Beweises verlangen, so würden die meisten Verbrecher dem strafenden Arm der Gerechtigkeit entriemen, und es ist daher unbedingt nothwendig, daß ein Angeschuldigter vor seiner vollkommenen Ueberweisung verhaftet werden kann. Es ist dies ein Opfer, welches er der Staatsgesellschaft bringt, und indem dadurch die Ruhe, Sicherheit und Freiheit Aller geschützt wird, erhält jeder selbst wieder im ruhigen Genuß dieser Güter gegen Andere den reichlichen Ersatz für das augenblickliche Opfer seiner Freiheit. Die Verhaftung vor dem Strafurtheil ist eine zwar nothwendige, aber immerhin eine harte Maßregel, und es muß daher alles beitragen, diese Maßregel zu mildern, sie in bestimmte Formen einzupassen, auf die nothwendigen Fälle zu beschränken, und ihre Dauer genau zu begrenzen.

Es ist nun freilich der Untersuchungsverhaft nur ein Mittel, eine Untersuchung einzuleiten, in so fern ist er also, da ihm die Nothwendigkeit einer Untersuchung vorausgeht, nichts Primäres, nichts für sich Bestehendes, sondern etwas Secundäres, welches die Bestimmungen über Untersuchung überhaupt voraussetzt. Auch darüber fehlen uns gesetzliche Vorschriften, und wünschenswerth ist es, sie zu erhalten; da aber diese Bestimmungen im genauesten Zusammenhang mit dem ganzen Strafverfahren stehen, so werden sie jetzt nicht erreicht werden können, und das Gesetz über den Untersuchungsverhaft muß also dem bestehenden Verfahren dahin angepaßt werden, daß man den Untersuchungsverhaft an die Aussprache des Untersuchungsrichters knüpft,

welche sich aus Bedingungen und Voraussetzungen des ihn begründenden Vergehens ableiten muß; es ist damit vorgeschrieben, daß der Untersuchungsverhaft nur von der kompetenten gerichtlichen Behörde ausgesprochen werden kann. Als ersten und wohl auch als richtigster Grund der Verhaftung besteht nun die Besorgniß der Flucht des Angeschuldigten, allein in einer Masse von Fällen ist die auf das Vergehen gesetzte Strafe, also die wahre Ursache der Flucht, gar nicht im Vergleich mit den nothwendigen Folgen der Flucht selbst, mit dem Verlassen des Vaterlands, des Heerds, der Familie, des Gewerbes; es ist daher bei geringern Strafen die Vermuthung der Flucht eines Staatsangehörigen nicht begründet, und so nach als Regel anzunehmen, daß der Untersuchungsverhaft nur auf Vergehen ausgesprochen werden kann und soll, welche eine mehr denn halbjährige Gefängnißstrafe, oder eine andere dieser gleichstehende Strafe nach sich ziehen. Einige Gesetze, z. B. das Baiersche, Art. 113, haben unbedingt, oder das Hannoversche als Regel, Art. 51, mehrere Verbrechen benannt, wo ein Untersuchungsverhaft Statt finden muß, allein dies geht zu weit, denn die Vielseitigkeit der Fälle läßt die Anschuldigung des schwersten Verbrechens oft alsbald als ein leichtes Vergehen beurtheilen, es kann bei einem Angeschuldigten eine solche Fälle persönlicher Verhältnisse eintreten, daß ein Untersuchungsverhaft sogleich unnöthig erscheint, und es ist daher vorzuziehen, wenn keine Bestimmung getroffen wird, wo ein Untersuchungsverhaft hinsichtlich der Größe des angeschuldigten Vergehens eintreten muß. Dagegen ist es von allen neuern Gesetzen anerkannt, daß zur Anordnung des Untersuchungsverhaftes die Wahrscheinlichkeit eines begangenen bestimmten mit Strafe bedrohten Vergehens, und ein gegründeter Verdacht der That gegen eine Person erforderlich, und als Grundbedingung des Untersuchungsverhaftes unerläßlich ist. Wollte man die Wahrscheinlichkeit des Thatbestands eines gewissen Vergehens nicht verlangen, so könnte auf ganz allgemeine Verdächtigung hin, auf den in neuerer Zeit erfundenen Verdacht eines Verdachts eine Verhaftung erkannt, solche als Mittel benützt werden, vom Verhafteten selbst den Thatbestand seines Vergehens zu erfahren, und damit wäre der Willkühr wieder Thür und Angel eröffnet. Alsdann dauert der Untersuchungsverhaft auch am längsten, denn bei dem Nichtdaseyn eines bestimmten Vergehens ist die Untersuchung vorerst auf die Herstellung eines Thatbestands gerichtet, und dafür ist eine Schmälerung der persönlichen Freiheit nicht erforderlich. Der Thatbestand eines Vergehens, der Verdacht gegen eine Person, ist aber bei der Ergreifung auf handhafter That, oder bei der Verhaftung in der unmittelbaren Nachtheil auf handhafte That so sehr schon wahrscheinlich, daß beides den Untersuchungsverhaft begründet, und nur dafür zu sorgen ist, daß der Verhaftete sogleich vor den Untersuchungsrichter geführt wird, welcher binnen 24 Stunden das Nöthige anzuordnen hat. Da die Ergreifung auf handhafter That eine schnelle Erledigung der Untersuchung in den meisten Fällen bedingt, weil sie ja die Zeugen des Verbrechens voraussetzt, so ist die Wahrscheinlichkeit der Schuld überwiegend, und es kann daraus eine Ausnahme abgeleitet werden, daß hier der Untersuchungsverhaft auch bei geringern Vergehens Statt findet. Die alsbaldige, der Unthat auf dem Fuße nachfolgende, Strafe ist die erste Bedingung ihrer Wirksamkeit. Was aber handhafte

That ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, doch ist zu bemerken, daß die Bestimmung des Art. 41 des Code d'Instr. crim. zu weit geht. Wer wegen eines gegen ihn ruckbar gewordenen Verdachts eines Vergehens geflohen ist, und wird eingefangen, kann eine Befreiung vom sonst gegen ihn nicht begründeten Untersuchungsverhaft fürder nicht verlangen.

Als einen Hauptgrund des Untersuchungsverhafsts hat man weiters den angeführt, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Verheimlichung seines Vergehens benutzen, und die Spuren desselben vertilgen werde. Dieser Grund, die Verhütung von Collusion ist aber so allgemein, und so unbestimmt, daß er am Ende jede Verhaftung rechtfertigt, und er ist daher in neuerer Zeit von den meisten Rechtslehrern, z. B. von unserm hochverehrten Präsidenten in einer Abhandlung über das Gesetz des Cantons Zürich vom Untersuchungsverhaft, mit Recht verworfen worden. Daß der Angeschuldigte die Spuren seines Verbrechen vertilgt, dem kann durch schnellen Augenschein leicht vorgebeugt werden, daß er Zeugen beredet, besticht, dem kann schnelle Vernehmung der Zeugen entgegen; das Gesetz kann dieses als Grund der Verhaftung nicht annehmen, da es auf der Schlechtigkeit Anderer beruht, welche kein Gesetz voraussetzen soll. Nur wenn eine verbrecherische Verbindung Mehrerer den Grund der Untersuchung abgibt, kann eine Verabredung der Mitschuldigen jede Untersuchung zu nichte machen, und nur diese Gefahr einer Collusion begründet für sich allein einen Untersuchungsverhaft.

Ausländer, welche nicht im Lande angefaßt sind, unbekannt Personen, Landstreicher sind dem Untersuchungsverhaft überall verfallen, denn bei ihnen ist die Besorgniß ihrer Flucht die überwiegende.

Die Einleitung und Erkennung des Untersuchungsverhafsts muß aber an gewisse Formen gebunden seyn, damit der Untersuchungsrichter zu einer sorgfältigen Betrachtung desfalls gezwungen werde. In dieser Beziehung haben sich in Frankreich die stufenweisen *mandats de comparation*, *d'amener* und *d'arret* sehr bewährt, denn sie geben dem Untersuchungsrichter die Mittel an die Hand, schon bei kleinem Verdacht den Angeschuldigten zu vernehmen, und er sieht sich nicht sogleich gezwungen, zur Verhaftung zu schreiten, deren Unnötigkeit er alsdann leicht durch Fortdauer, und durch damit bedingten Zwang des Geständnisses zudecken will. Die Stufenfolge dieser Befehle, und ihre verschiedenen Formen nöthigen den Richter zu einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse, doch dürfen der Formen nicht viele seyn, indem sie sonst dem hier doppelt nöthigen Gebot der Schnelle widersprechen. Die Formen dieser Erscheinungs-, Vorführungs- und Verhaftsbefehle sind in dem angeschlossenen Versuch des Gesetzes enthalten, sie müssen bei Strafe der Nichtigkeit befolgt seyn, und vertheidigen sich von selbst. Wollte man gegen die vorgeschriebene Nennung des Vergehens im Verhaftsbefehl einwenden, daß man damit dem Angeschuldigten sein Vergehen benenne, und ihn in die Lage setze, es eher zu verschweigen, so ist dieser Einwand gerade ein Lob, denn die neuern Criminalisten sind denn doch endlich von dem aus den heimlichen Gewölben des Inquisitionspalastes zu Madrid, aus den Bleikammern zu Venedig entlehnten Grundsatze zurückgekommen, daß man dem Angeschuldigten sein Vergehen nicht benennen,

sondern ihn vielmehr so lange mit Fragen quälen solle, bis er selbst es benennt. Der Angeklagte soll in der ersten Minute wissen, wessen er angeklagt ist, das ist der Geist des die alsbaldige Vernehmung anordnenden §. 15 unserer Verfassung, und jede Verheimlichung des Grundes der Anklage ist ein Unrecht. Der Verhaftete ist in seiner Einsamkeit, in seiner Abgeschlossenheit von Freunden und Bekannten genug in den Mitteln und Wegen seiner Vertheidigung beschränkt, man muß nicht noch mit den Waffen der Hinterlist gegen ihn zu Feld ziehen. Die Folgen dieser Befehle der Erscheinung und der Vorführung, ihre Verwandlung in die höhere Stufe sind ebenfalls im Gesetzversuch enthalten, und von selbst versteht es sich, daß der Widerstrebende mit Gewalt zum Gehorsam gezwungen werden kann, denn in einem wohl eingerichteten Staat ist es unmöglich, daß dem Gesetz kein Gehorsam geleistet, und daß der ungesetzliche Widerstand eines Einzelnen nicht durch die öffentliche Gewalt besiegt werde.

Damit wäre das Interesse des Staats zur Haftverwahrung der Verbrecher hinreichend gewahrt, es muß aber auch das Recht des Angeschuldigten gesichert, und es müssen Maßregeln getroffen werden, welche den willkürlichen Verhaft und überhaupt alle die persönliche Freiheit antastende Schritte verhindern und erschweren. Es ist zu diesem Zweck dem Angeschuldigten vor allem ein Rechtsmittel gegen seine Verhaftung an das Obergericht des Untersuchungsrichters zu gestatten, welches er binnen acht Tagen von seiner Verhaftung an einzulegen und auszuführen hat, und welches binnen acht Tagen vom Obergericht mit je einem weitem Tag für sechs Stunden Entfernung vom Untersuchungsrichter zu erledigen ist. Es ist dieses Rechtsmittel nichts Neues, sondern die alte, leider in Vergessenheit gerathene, *defensio pro avertenda captura*. Um es aber jedem Angeschuldigten zu erleichtern, so muß ihm eine Ausfertigung des Verhaftsbefehls gestellt, und die Natur des Rechtsmittels im ersten Verhör auseinandergesetzt werden. Sind die ersten acht Tage des Verhafsts ohne Einlegung des Rechtsmittels, welches man zu Protokoll ausführen, oder wozu man sich eines Anwalts bedienen kann, verfloßen, so ist es veräußert, und der Angeschuldigte kann alsdann nur noch die andern Mittel zur Beendigung seines Verhafsts ergreifen. Als weitere Maßregel zum Schutze der persönlichen Freiheit ist noch zu bestimmen, daß von jeder Verhaftung dem Obergericht besondere Nachricht zu erstatten ist, und daß jeder Gefangenwärter nur auf einen förmlichen Verhaftsbefehl hin Jemanden länger als 24 Stunden im Gefängniß halten kann. Es ist diese Zeit deshalb festzusetzen, weil ihm ja die auf der That Ergriffenen auch Nachts zur Bewahrung gebracht werden können, wo er sich keinen Verhaftsbefehl mehr verschaffen kann, was ihm aber des andern Tags durch Vorführung des Gefangenen möglich ist. Als notwendiger Schlussstein des Schutzes der persönlichen Freiheit dient aber die Bestimmung, daß jeder, welcher eine ungesetzliche Verhaftung anordnet, vornimmt, dazu beihilft, in eine Strafe von 5 — 200 fl., und von einem Tag Gefängniß bis zu einem Jahre Correctionshaus vorbehaltenlich des Schadensersatzes verfällt, wegen Verletzung der persönlichen Freiheit eines Angeschuldigten, in so weit nicht seine Handlung in ein schwereres Vergehen ausartet.

(Beschluss folgt.)